Amtsblatt für die Stadt Müncheberg

Müncheberger Anzeiger

14. Jahrgang 27. Juli 2015 Nr. 05

Inhalt amtlicher Teil

1. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.06.2015 Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 28. Juli 2015 Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 30. Juli 2015 Seite 2
4. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 04. August 2015 Seite 2
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 29. Juli 2015 Seite 3
6. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Müncheberg vom 06. August 2015 Seite 3
7. 1. SATZUNG zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 04.06.2015 Seite 4
8. 1. SATZUNG zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 04.06.2015 Seite 4
9. S a t z u n g über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Ortsbeiräte und weitere ehrenamtlich Tätige der Stadt Müncheberg sowie der Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen vom 4. Juni 2015 (Aufwandsentschädigungssatzung) Seite 5
10. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ Seite 6
11. Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe - I“ Seite 8
12. Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe - II“ Seite 9

Inhalt nichtamtlicher Teil

1. Information zur Lärmbelastung durch Gartengeräte Seite 10
2. Nutzung kommunaler Einrichtungen Turnhalle der Grundschule an der Ernst-Thälmann-Straße Freisportanlage der Oberschule Bergmannstraße Seite 10
3. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Frankfurt (Oder) informiert Seite 10
4. Fundbüro Seite 11
5. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an Seite 11
6. Zu verkaufen Grundstück im Ortsteil Trebnitz Seite 11
7. Es ist wieder MARKTZEIT in Müncheberg Seite 12
8. Sitzungskalender Seite 12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.06.2015

(Protokoll) Beschluss-Nr.: 76-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.06.2015, dass die Bürgermeister, der Amtsdirektor und die Vorsitzenden der politischen Gremien des Amtes Märkische Schweiz, der Gemeinde Steinhöfel und der Stadt Müncheberg möglichst noch vor dem Monat August zu einem Treffen eingeladen werden, um sich zur organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitung einer späteren Informationsveranstaltung zur künftigen Zusammenarbeit und Verwaltungsstrukturreform zu verständigen.

(Protokoll) Beschluss-Nr.: 77-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.06.2015, den Weihnachtsmarkt künftig als „Weihnachtsmarkt der Stadt Müncheberg“ zu organisieren und durchzuführen.

(Protokoll) Beschluss-Nr.: 78-10-2015

Die SVV entscheidet, den im § 2 Punkt 6 der übergebenen Fassung der Aufwandsentschädigungssatzung ausgewiesenen Betrag von 400 Euro auf 500 Euro zu erhöhen und die Satzung entsprechend anzupassen.

Beschluss-Nr.: 79-10-2015

Auf ihrer Sitzung am 04. Juni 2015 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Ortsbeiräte und weitere ehrenamtlich Tätige der Stadt Müncheberg sowie Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen.

Beschluss-Nr.: 80-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weitere, in der Anlage unter „Freigabe 2015“ aufgeführte Haushaltsmittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2015 freizugeben.
In der Anlage ist die Position für den Heimattiergarten auf 75 % zu erhöhen.

Beschluss-Nr.: 81-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.06.2015 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.

Beschluss-Nr.: 82-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 04.06.2015 die
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch.

Beschluss-Nr.: 83-10-2015

Ablehnung folgender Beschlussvorlage:
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortführung der Planung und den Bau des gemeinsamen Geh-/Radweges als Nebenanlage und Gemeinschaftsmaßnahme (Aufnahme der Planung von 2005) in der Karl-Marx-Straße, B 168, OD Müncheberg vom

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 1 - Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 04.06.2015

Kreisel bis zum Ortsausgang."

Beschluss-Nr.: 84-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anordnung einer Querungshilfe in der Karl-Marx-Straße in der Nähe der Einmündung Schwarzer Weg.

Beschluss-Nr.: 85-10-2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt die Regelung der Einstandspflichten an der ehemaligen Kreisstraße K 6403 (Müncheberg – Eggersdorf – Gemarkungsgrenze LK LOS) auf der Grundlage der beiliegenden Vereinbarung (Entwurf des Landkreis Märkisch-Oderland vom 28.04.2015) zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) und der Stadt Müncheberg durchzuführen.

Die **Beschlüsse-Nr.: 86-10-2015 bis einschließlich 89-10-2015** wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen 3 Grundstücksangelegenheiten und einen Auszeichnungsvorschlag.

Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 28. Juli 2015

Die 10. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 28.07.2015,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.06.2015
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Bericht zum Stand der Zusammenarbeit Amt Märkische Schweiz und Gemeinde Steinhöfel
05 Information der Arbeitsgruppe „Begegnungsstätte im Rathaus"
06 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2015 - öffentlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.06.2015
02 Information zur AFG Märkische Schweiz
03 Beratung über einen Antrag zur Auszeichnung mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt
04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2015 - nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. Uta Barkusky
Vors. des Hauptausschusses

Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 30. Juli 2015

Die 9. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

am 30.07.2015,
um 18:30,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.05.2015
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Vorbereitung der SVV am 06.08.2015 - öffentlicher Teil
05 Information zur Arbeit der AG Heimattiergarten
06 Fortführung des Thema Finanzierung der Kitas (Material siehe letzte Ausschussitzung)

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 28.05.2015
02 Anfrage zum Heimattiergarten

gez. Jaitner
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Jugend der SVV Müncheberg vom 04. August 2015

Die 9. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 04.08.2015,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.06.2015
03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Verständigung zur Anwendung der Richtlinie zur Fördrung der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2015
05 Beratung zur KITA-Satzung der Stadt Müncheberg
06 Vorbereitung der SVV am 06.08.2015

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 02.06.2015
02 Vorbereitung der SVV am 06.08.2015

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender

Amtlicher Teil

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 29. Juli 2015

Die 9. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

am 29.07.2015,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.05.2015
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Einwohnerfragestunde
05 Vorstellung des Projektes Wohnungsbau Hinterstr.
06 Vorstellung des kommunalen Energiekonzeptes Müncheberg
07 Sitzungsvorlagen der SVV am 06.08.2015

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 27.05.2015

gez. Domke
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 06. August 2015

Gemäß § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zum folgenden Termin einberufen:

Datum: Donnerstag, den 6. August 2015
Beginn: 18:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstr. 1, Müncheberg

Zur Verhandlung und Beschlussfassung steht folgende Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 04.06.2015
03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
04 Informationen der Bürgermeisterin
05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
06 Einwohnerfragestunde
07 Beratung zur Finanzierung des Weihnachtsmarktes
08 Information der AG „Heimattiergarten“ zum Stand der Arbeit
09 Information der AG „Begegnungsstätte Rathaus“ zum Stand der Arbeit
10 Freigabe von Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung - Zuschuss Vereinsförderung und Zuschuss Jugendarbeit 2015
11 Ordnungsbehördliche Verordnung -einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog- über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO)
12 Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bebauungsplangebiet „Windpark Mittelheide“
13 Einleitung eines Einziehungsverfahrens für eine Straßenfläche in der Gemarkung Müncheberg
14 Umbenennung des Straßennamens einer sonstigen öffentlichen Straße in der Gemarkung Hoppegarten.

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 04.06.2015
02 Beratung einer Anfrage zum Heimattiergarten

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

1. SATZUNG zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 04.06.2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVGl. I/14 Nr. 32), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 04.06.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   (4) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 3 wird die Umlage für die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für das Jahr 2015 durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt und ist am 15. November 2015

fällig.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 0,001710 € (entspricht 17,10 € /ha).

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Müncheberg, den 22.06.2015
gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 04.06.2015 bekannt.

Müncheberg, den 22.06.2015

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

1. SATZUNG zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 04.06.2015

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVGl. I/14 Nr. 32), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 04.06.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 30.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   (4) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 und 3 wird die Umlage für die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten im Gebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch für das Jahr 2015 durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt und ist am 15. November 2015

fällig.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

   Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr im Gebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

1. als Grundbetrag für alle Eigentümer 0,001209 € (entspricht 12,09 €/ha)
   1.2. zuzüglich für die Grundstücke im Bereich der Höhenlagen 0,000071 € (entsprich 0,71 €/ha)
1.2. zuzüglich für die Grundstücke im Bereich der Schöpfwerke 0,000817 € (entspricht 8,17 €/ha)

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Müncheberg, den 22.06.2015

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Müncheberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 04.06.2015 bekannt.

Müncheberg, den 22.06.2015

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Ortsbeiräte und weitere ehrenamtlich Tätige der Stadt Müncheberg sowie der Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen vom 4. Juni 2015 (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund des § 3 i. V. m. §§ 24, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 4. Juni 2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Den Vertretern in der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohnern und den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.
Daneben werden Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Müncheberg gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder

(1) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
1. für jedes ehrenamtliche Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 70 €
2. zusätzlich für die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 200 €
3. zusätzlich für die/den Vorsitzenden einer Fraktion Grundbetrag 50 €
4. zusätzlich für die/den Vorsitzenden einer Fraktion je Mitglied der Fraktion 15 €
5. für jedes Mitglied eines Ortsbeirates 30 €
6. zusätzlich für den Vorsitzenden des Ortsbeirates Müncheberg 500 €
7. zusätzlich für die Vorsitzenden der anderen Ortsbeiräte 160 €
8. Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Vorsitzenden des Ortsbeirates wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion, sofern sie einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und den Sitzungen der Ortsbeiräte werden pro Sitzung folgende Sitzungsgelder gewährt:
1. für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die berufenen sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der Ortsbeiräte 15 €
2. für die Vorsitzenden von Ausschüssen für jede geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat,
3. für den Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter bei Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte.

§ 3
Verdienstausfall

(1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 15 Euroje Stunde.

§ 4
Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Ortsbeirat mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse oder der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1 Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 5
Zahlungsbestimmungen

(1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte entsteht in dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet. Nach einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an drei aufeinander folgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates, in dem er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, sowie der Ortsbeiräte gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag, als auch für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes, sowie die Erstattung des Verdienstausfalls erfolgen für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto.

§ 6
Weitere ehrenamtlich Tätige

Die bei Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Müncheberg ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Wahltag.

§ 7
Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.

(2) Angemessen ist eine Aufwandsentschä-

Amtlicher Teil

S a t z u n g
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Ortsbeiräte und weitere ehrenamtlich Tätige der Stadt Müncheberg sowie der Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen vom 4. Juni 2015 (Aufwandsentschädigungssatzung)

digung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:

1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat 2.000 €
2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat 2.000 €
3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten 2.000 €

(3) Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Stadt abzuführen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Müncheberg vom 03.03.2004 außer Kraft.

Müncheberg, den 22.06.2015

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Ortsbeiräte und weitere ehrenamtlich Tätige der Stadt Müncheberg, sowie der Vertreter der Stadt Müncheberg in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.06.2015 bekannt.

Müncheberg, den 22.06.2015

gez. Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015
bis zum
18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eint**ragung oder spätestens am** 18. Februar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bei der Abstimmungsbehörde Stadt Müncheberg, Rathausstr. 1 im **Bürgerbüro Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr** bis Donnerstag, den **18. Februar 2016, 16 Uhr** unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Die E-Mail ist zu senden an volksbegehren@stadt-muencheberg.de .Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:
Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Stellvertreter:
Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Vertreter:
Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Stellvertreter:
Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Vertreter:
Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stellvertreter:
Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Vertreter:
Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Stellvertreter:
Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Vertreter:
Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Stellvertreter:
Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Vertreter:
Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:
Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Müncheberg, den 14. Juli 2015

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe - I“

Landkreis: Märkisch Oderland
Aktenzzeichen: 1/501/15

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Freiwilligen Landtausch **„Gemeinde Märkische Höhe - I“**, Aktenzeichen: 1/501/15 an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:
Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland

Gemarkung	*Flur*	*Flurstücke*
Batzlow	1	82, 84, 86
Ihlow	4	5/1
	6	22
	10	25/9
Reichenberg	6	39/3
	7	12, 15/2
Ringenwalde	1	3/1, 92
	4	147, 148, 149

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte, sowie den beigefügten Flurkartenausschnitten im Maßstab 1:2000, 1:2500 und 1:5000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 31,59 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in den Gemeinden Oberbarnim, Buckow, Neuhardenberg, Märkische Höhe, Reichenow-Möglin und Prötzel, sowie den Städten Altlandsberg, Strausberg und Müncheberg öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Märkische Schweiz für die
Gemeinde Oberbarnim u. Buckow
Hauptstr. 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Amt Neuhardenberg für die
Gemeinde Neuhardenberg
u. Märkische Höhe
Karl-Marx-Allee 72
15320 Neuhardenberg

Amt Barnim-Oderbruch für die
Gemeinde Reichenow - Möglin und Prötzel
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Stadtverwaltung Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Stadtverwaltung Müncheberg
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkarten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

aus.

3. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Tauschgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken. Träger öffentlicher Belange werden, soweit erforderlich, in das Verfahren einbezogen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den Grundstücken, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der
Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§104 FlurbG).
Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Begründung

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur, indem Nutzungskonflikte aufgehoben und landwirtschaftliche Flächen arrondiert werden.
Das objektive Interesse der Beteiligten an einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde nachgewiesen. Dem freiwilligen Landtausch liegen der Tauschantrag vom 03. Juni 2014 und die Ergänzung vom 19. März 2015 zugrunde. Die Beteiligten haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Groß Glienicke, den 03. Juni 2015

Im Auftrag
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Amtlicher Teil

Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Gemeinde Märkische Höhe – II“

Landkreis: Märkisch Oderland
Aktenzzeichen: 1/502/15

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, ordnet gemäß § 103 a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) den Freiwilligen Landtausch **„Gemeinde Märkische Höhe - II“**, Aktenzeichen: 1/502/15 an.

1. Verfahrensgebiet
Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:
Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland

Gemarkung	*Flur*	*Flurstücke*
Batzlow	1	26, 28, 67, 69, 165
Ihlow	4	7/3
	5	36
	6	15
Reichenberg	6	3/2, 36
Ringenwalde	3	10/4, 33/1, 37/5, 37/8
	4	102, 103, 123, 124, 125, 132, 133, 134, 150

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte, sowie den beigefügten Flurkartenausschnitten im Maßstab 1:2000, 1:2500 und 1:5000 dargestellt. Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von 95,77 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage
Der Anordnungsbeschluss wird in den Gemeinden Oberbarnim, Buckow, Neuhardenberg, Märkische Höhe, Reichenow-Möglin und Prötzel, sowie den Städten Altlandsberg, Strausberg und Müncheberg öffentlich bekannt gemacht. Der Anordnungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Märkische Schweiz für die
Gemeinde Oberbarnim u. Buckow
Hauptstr. 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Amt Neuhardenberg für die
Gemeinde Neuhardenberg u. Märkische Höhe
Karl-Marx-Allee 72
15320 Neuhardenberg

Amt Barnim-Oderbruch für die
Gemeinde Reichenow - Möglin und Prötzel
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Stadtverwaltung Altlandsberg
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Stadtverwaltung Müncheberg
Rathausstr. 1
15374 Müncheberg

jeweils während der Geschäftszeiten aus. Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Flurkarten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

aus.

3. Beteiligte
Beteiligte des Verfahrens sind gemäß § 10 FlurbG die Eigentümer der zum Tauschgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken. Träger öffentlicher Belange werden, soweit erforderlich, in das Verfahren einbezogen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Rechte an den Grundstücken, die aus den Grundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
Der Inhaber eines bezeichneten Rechtes muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der
Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Finanzierung des Verfahrens
Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§104 FlurbG).
Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103 g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Begründung
Die Voraussetzungen für die Anordnung eines freiwilligen Landtausches nach § 103 a ff. FlurbG liegen vor. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur, indem Nutzungskonflikte aufgehoben und landwirtschaftliche Flächen arrondiert werden.
Das objektive Interesse der Beteiligten an einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse wurde nachgewiesen. Dem freiwilligen Landtausch liegen der Tauschantrag vom 03. Juni 2014 und die Ergänzung vom 19. März 2015 zugrunde. Die Beteiligten haben glaubhaft gemacht, dass sich das Verfahren verwirklichen lässt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Groß Glienicke, den 03. Juni 2015

Im Auftrag
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

Ende amtliche Bekanntmachung

Nichtamtlicher Teil

Stadt Müncheberg informiert
Information zur Lärmbelastung durch Gartengeräte

Seit einigen Wochen herrscht überall in den Gärten und Grünanlagen vor den Häusern wieder Hochbetrieb. Dabei ist es teilweise mit der Ruhe für den Nachbarn vorbei, vor allem, wenn elektrisch- oder benzingetriebene Gartengeräte zum Einsatz kommen. Wann darf nun welches Gerät betrieben werden?
Die Antwort auf diese Frage ist ganz einfach – wenn man die seit 2002 gültige Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kennt. Diese gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, vom Betonmischer bis zu Rasenmähern und –trimmern. Alle in der Verordnung aufgeführten Geräte, die neu auf den Markt kommen, müssen eine Kennzeichnung des Schallschutzpegels haben (s. Abbildung).

Die Lärmschutzverordnung enthält Regelungen über die zulässigen Betriebszeiten von Geräten und Maschinen in Wohngebieten.
Grundregel: An Sonn- und Feiertagen ist ein Betrieb grundsätzlich nicht zulässig!
Was ist nun beim Betrieb von Gartengeräten, egal ob mit Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben, zu beachten?
Zu den Gartengeräten zählen insbesondere: Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Vertikutierer, tragbare Motorkettensägen und Schredder/ Zerkleinerer (so genannte Häcksler). All diese Geräte dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr betrieben werden.
Darüber hinaus dürfen in Wohngebieten motorbetriebene Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler auch an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden. Ausgenommen davon sind Geräte, die das nachstehende Umweltzeichen der Europäischen Union haben und damit als lärmarm gelten.

Das gemeinschaftliche Umweltzeichen wird vergeben nach Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) und die Kennzeichnung erfolgt mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG.
Bei Betrieb von Kreissägen dürfen die höchstzulässigen Lärmwerte von 55 dbA nicht überschritten werden.

Noch zwei Tipps zum Abschluss:
Achten Sie beim Neukauf eines Rasenmähers auf eine lärmarme Ausführung mit Elektroantrieb. Respektieren Sie auch die Mittagsruhe von Kleinkindern und Senioren und vermeiden Sie einen Betrieb von motorgetriebenen Gartengeräten in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr.
Die 32. Bundesimmissionsschutzverordnung finden Sie im Internet unter:
http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/index.html

Nutzung kommunaler Einrichtungen
Turnhalle der Grundschule an der Ernst-Thälmann-Straße
Freisportanlage der Oberschule Bergmannstraße

Die Stadt Müncheberg vergibt für das Schuljahr 2015/2016 wieder Nutzungszeiten für die Turnhalle der Grundschule und für die Freisportanlage der Oberschule für den Freizeit- und Vereinssport. Hierzu können durch die Vereine und sonstige Interessierte bis zum 05.08.2015 entsprechende Anträge bei der Stadtverwaltung Müncheberg, Fachdienst 2.2. eingereicht werden.

Der Antrag ist formlos und schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
- Konkrete Bezeichnung der Einrichtung
- Name des verantwortlichen Nutzers/ Anschrift/ Tel.-Nr.
- Tag, Zeitraum und Zweck der Nutzung
- Angabe zum Nutzerkreis (Erwachsenen oder Kindergruppe)
- der gewünschten Nutzungszeit und ggfs. einer Ausweichzeit
- voraussichtliche Anzahl der Personen

Der Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.

Sportgemeinschaften geben bitte einen Sammelantrag ab.

Grundlage für die Vergabe ist die Entgeltordnung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen und Grundstücken der Stadt Müncheberg vom 13.06.2012 (im Internet auf der Seite www.stadt-muencheberg.de nachzulesen). Bei Rückfragen können Sie sich an Frau Werkmeister (033432/ 81 111) wenden.

Eichler/Fachbereichsleiter

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Frankfurt (Oder) informiert

Öffentliche Bekanntmachung

Im Zeitraum

Juli bis September 2015

werden für das Vorhaben

B 1, Radweg Hoppegarten – Abzweig Kienbaum

Baugrunderkundungen durchgeführt.

Auftraggeber ist der

Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Dezernat Planung Ost
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder)

Die Leistungen werden überwacht durch das

Baugrundinstitut Franke-Meißner GmbH
Am Borsigturm 50
13507 Berlin
Ansprechpartner ist Herr Reimer
Tel.-Nr. 0173 612 1902

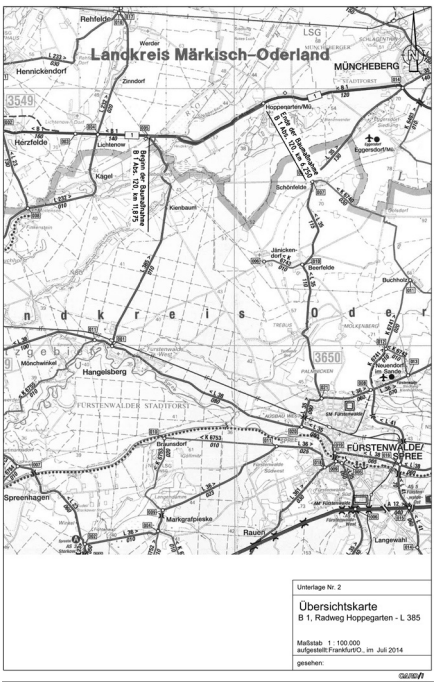

Nichtamtlicher Teil

Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

1 Damenrad - silber
1 Kindermountainbike
1 Schlüssel mit Schlüsseltasche
1 Schlüssel mit Taschenlampe
2 Schlüssel mit speziellem Anhänger
1 Schlüssel mit Schlüsselband
2 Schlüssel (speziell)

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler
Fachbereichsleiter

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein an

OT Müncheberg:

E.-Thälmann-Str. 47, 24,70 m², 1-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG rechts
Warmmiete ca. 214,00 €, Kaution 342,00 €, Einzug ab September 2015 möglich

E.-Thälmann-Str. 29, 46,94 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG mitte
Warmmiete ca. 343,00 €, Kaution 660,00 €
Einzug ab September 2015 möglich

Hinterstr. 64, 70,10 m², 4-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 2. OG rechts
Warmmiete ca. 534,00 €, Kaution 948,00 €, Einzug ab Oktober 2015 möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich. Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt. Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten. Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Frau Plieth, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler
Fachbereichsleiter

Zu verkaufen
Grundstück im Ortsteil Trebnitz

ohne Maßstab

Ortsteil	Trebnitz
Adresse	Rosenthaler Straße (linke Seite hinter dem Friedhof)
Flur	2
Flurstück	47
Grundstücksgröße	10.630 m²

Der Verkauf erfolgt gegen Gebot, das Mindestgebot beträgt:

7500,00 Euro.

Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

„Kaufgebot Wald Rosenthaler Straße
- nicht öffnen - "

bis zum 28.08.2015 um 12:00 Uhr bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit des Posteingangs ist der Bieter selbst verantwortlich.

Lage
Das unbebaute Grundstück befindet sich in ruhiger Lage am Ende des Rosenthaler Weges und ist eine Waldfläche.

Bedingungen
Das Grundstück wird provisionsfrei veräußert.
Die Kosten eines u.U. notwendig werdenden Gutachtens sind vom zukünftigen Erwerber zu tragen.
Der Erwerb des Grundstücks kann nicht auf der Grundlage eines Erbbaurechts erfolgen.
Der zukünftige Erwerber trägt die anfallenden Vermessungs- und Katasterkosten, falls diese notwendig werden sollten.
Der Kaufvertrag wird eine Wertsicherungsklausel über 20 Jahre enthalten, die bei einer höherwertigen Nutzung des Grundstücks (z.B. als Bauland) eine Wertabschöpfung ermöglicht.

Ansprechpartner in der Verwaltung, Rathausstraße 1 in Müncheberg:
Frau Rosendahl
Tel: 033432/81123
britta-rosendah@stadt-muencheberg.de

Eichler
Fachbereichsleiter

Nachruf

Am 12. Mai 2015 verstarb ***Margarete Domscheit***.

Frau Domscheit war seit der politischen Wende 1989 eine engagierte und streitbare Kommunalpolitikerin der Stadt Müncheberg. Als Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung hat sie sich über viele Jahre für das demokratische Miteinander in unserer Stadt eingesetzt.
Das kulturelle Leben und die Rechte von Frauen hat sie stets als ihre besondere Aufgabe wahrgenommen.

Die Stadt Müncheberg wird Frau Margarete Domscheit ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Dr. Hans-Jürgen Wolf
Vorsitzender der SVV

Nichtamtlicher Teil

Es ist wieder MARKTZEIT in Müncheberg

Geheimnissen auf der Spur!
Themenmarkt am 07.08.15
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Hallo Ferienkinder!
Wisst Ihr, was ein Geheimnis ist?
Bestimmt! Jeder hat schon mal etwas erfahren, was andere nicht wissen sollten, oder? Und der, der ein Geheimnis ausgeplaudert hat, bekommt meist Ärger.
Wir wollen es ganz anders machen!
Am Freitag, den 7. August laden wir nicht nur die Ferienkinder, nein auch Oma, Opa, Eltern und Freunde auf den Marktplatz in Müncheberg ein. An diesem Tag wollen wir gemeinsam Geheimnissen auf die Spur kommen! Mit wem?
Z.B. mit unserer Feuerwehr! Vielleicht bekommt anschließend jemand von euch Lust, bei den Feuerwehr-Kids mitzumachen! Oder man kann mal das Polizeiauto ausprobieren, um zu erkunden, wo der Hebel für das Blaulicht ist oder wie man Finderabdrücke nimmt. Und was der Förster für Geheimnisse lüftet, wer weiß!
Überraschungen wird es außerdem geben. Also kommt seit dabei Alle!

Sicherheit geht vor!
Themenmarkt am 04.09.15
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

„Mögen Sie Ihren Martini lieber gerührt oder geschüttelt?“
Es ist eigentlich unerheblich, denn wir alle haben keinen James Bond an unserer Seite, der sich um unsere Sicherheit und um das große Ganze kümmert.
Wir müssen uns selbst kümmern, wenn es um die Vorbeugung von Einbruch und Diebstahl geht.
Gut zu wissen, wenn man verlässliche Partner an seiner Seite hat.
Die dunkle Jahreszeit steht vor der Tür und es gibt um Haus und Hof vielleicht noch manches zu bedenken. Auf unserem Markt am Freitag, den 4. September können Sie sich informieren und auch ganz praktische Tipps bekommen, z.B. können Sie ihr Fahrrad codieren lassen, um es besser vor Diebstahl zu schützen.
Wir erwarten Sie mit unterschiedlichen Angeboten und freuen uns auf Ihren Besuch!

Eichler
Fachbereichsleiter

Sitzungskalender

SVV	06.08.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
	03.09.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Hauptausschuss	28.07.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend	04.08.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	29.07.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	30.07.2015	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.
Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/ 810 Fax: 033432/ 8 11 43
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo bis Fr	von 09.00 - 12.00 Uhr
Di	von 13.00 - 18.00 Uhr
Do	von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen

Eggersdorf
Herr Hans Domke
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30
obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf
Herr Jürgen Langer
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25
obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten
Frau Ilse Kohn
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde
Herr Bernd Gohlke
nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg
Herr Dr. Reinhold Roth
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04
obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe
Herr Peer Gesper
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09
gessi22@t-online.de

Obersdorf
Herr Dieter Behrendt
nach tel. Vereinbarung: 033432/ 87 03
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz
Herr Thomas Berendt
nach tel. Vereinbarung:
0162/ 76 17 415
thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33